

Sicherstellung der “Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe“

Vorbemerkung

Die nachfolgenden „Arbeitshilfen“ wurden in Federführung des Landesjugendamtes Rheinland von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Einrichtungsleitern/innen rheinischer Heime und Jugendämtern erarbeitet.

Die Projektgruppe „Rechte Minderjähriger“ setzte sich das Ziel, die Umsetzung und Anwendung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auch im pädagogischen Alltag in den Einrichtungen zu fördern und sicherzustellen. Die praxisorientierte Arbeitshilfe soll einerseits die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter/innen in der Umsetzung der Rechte qualifizieren und andererseits den Kindern und Jugendlichen in verständlicher Form Inhalte und Bedeutung ihrer Rechte näher bringen.

Diese Arbeitshilfen können wie folgt umgesetzt werden:

- von den Einrichtungen durch unmittelbar pädagogisches Einwirken
- von Jugendämtern im Zusammenhang mit ihrer Fall- und Qualitätsverantwortung
- durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit
- und durch die Landesjugendämter im Rahmen der Einrichtungsaufsicht und -beratung

Mitglieder der Projektgruppe waren:

Einrichtungen : Dr. Juliane Bommert, SKF Köln, Maria Mertens/Kinder- u. Jugendhilfe Hollenberg/Lohmar, Margret Müller/Ev. Verein f. KJFH/Wuppertal, Axel Pulm/Schloss Dilborn/Brüggen, Ute Wiegmann, Städt. Kinderheime/Köln,

Spitzenverbände : Lorenz Bahr, DPWV/Remscheid, Klemens Konerman, Caritas/Aachen

Jugendämter : Anne Bittins-Petak, Jugendamt Stadt Neuss, Werner Roskosch, Jugendamt Stadt Bonn,

Landesjugendämter: Hedwig Sikora, Martin Stoppel, Brigitte Vöpel (Rheinland)

Beratend : Thomas Frings/Jugendamt, Stadt Gelsenkirchen
Peter Dittrich, Matthias Lehmkuhl, LJA Westfalen - Lippe

Entwurf Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fassung für Fachleute

Präambel

In der gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Diskussion werden die Leistungsfähigkeit und die Ausgestaltung des Sozialstaates stark diskutiert. Auf diesem Hintergrund halten wir die Beachtung und Sicherstellung der geltenden Rechte für Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfemaßnahmen für unverzichtbar. Eine Einschränkung der Rechte darf nicht erfolgen.

Dabei geht es für die in der Erziehungshilfe betroffenen Kinder und Jugendliche neben eigenen Rechten auch um Pflichten. Wenn in den folgenden Arbeitshilfen dieser Ansatz nachrangig erscheint, so liegt dies in der Tatsache begründet, dass mit dem Beschreiben der Inhalte eines Rechts auch dessen Grenzen festgelegt sind. Gerade dort beginnen aber die Pflichten Minderjähriger gegenüber anderen.

Der nachfolgende Text ist eine Beschreibung der Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Er bedarf der fortlaufenden Reflexion, Weiterentwicklung und Umsetzung in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, in den Jugendämtern, Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie in den Landesjugendämtern.

1. Im Vorfeld der Erziehungshilfe

- 1.1. Es ist das natürliche Recht der Eltern/Personensorgeberechtigten, für Pflege und Erziehung ihrer Kinder zuständig und verantwortlich zu sein. Hieraus resultiert ein Recht des Kindes und Jugendlichen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung. Weiterhin besitzen Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII das Recht, sich durch das Jugendamt beraten zu lassen. Diese Rechte sind altersangemessen und entwicklungsgemäß auszugestalten und zu schützen.
- 1.2. Maßnahmen der Erziehungshilfe sind Hilfeangebote für Eltern/ Personensorgeberechtigte. Sie sollen zum richtigen Zeitpunkt angeboten werden, um diese möglichst früh wieder in die Lage zu versetzen, ohne diese Maßnahmen ihr Sorgerecht ausüben zu können. Auf diese Hilfeangebote soll in geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 1.3. Im Rahmen der Hilfeplanung muss die geeignete und notwendige Hilfe für Kinder und Jugendliche gewährt werden.
- 1.4. Kinder und Jugendliche sind in die Planung der Erziehungshilfemaßnahmen altersangemessen einzubeziehen. Sie werden darin unterstützt, ihre Wünsche

im Rahmen der Hilfeplanung gesondert einzubringen. Mit der Sichtweise der Kinder/Jugendlichen müssen sich alle Beteiligten emotional und argumentativ auseinandersetzen. Dies wird in geeigneter Weise dokumentiert.

- 1.5 Die erfolgreiche Gestaltung einer Erziehungshilfemaßnahme gelingt am besten in der guten Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Jugendamt und Eltern. Die aktive Mitarbeit der Eltern im Hilfeprozess ist wichtig. Die Einbeziehung der Eltern findet da ihre Grenzen, wo dies nicht mehr dem Kindeswohl dient und sie ihre Elternpflicht zu Lasten der Allgemeinheit nicht wahrnehmen wollen oder können. Es ist die Pflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten, dass sie sich im Rahmen der Erziehungshilfemaßnahmen aktiv beteiligen und sowohl Einschränkungen in ihrer bisherigen Lebensgestaltung in Kauf nehmen als auch aktiv Veränderungen durchführen, um die Gesamtsituation zu verbessern.
- 1.6 Der Weg in die Erziehungshilfe läuft über die Beratung und Antragstellung beim Jugendamt.
- 1.7 Zeiten des Übergangs sollen im Sinne aller Beteiligten möglichst kurz gestaltet und eine schnelle Klärung der Situation herbeigeführt werden.

2. Aufnahme in der Einrichtung

2.1 Beginn des Aufenthaltes

Die Dienste für die Betreuung und das Wohl des Kindes/Jugendlichen im Heim sind so gestaltet, dass sie dem Kind/Jugendlichen die Möglichkeit zu seiner persönlichen Entwicklung geben und ihm helfen, sein volles Potential auszuschöpfen und seine Rechte wahrzunehmen. Seine Einstellungen und die seiner Eltern/Personensorgeberechtigten sollen gehört und berücksichtigt werden.

2.2 Ankommen

Jeder braucht zunächst Zeit, sich zurecht zu finden, wenn er von zu Hause wegzieht. Das Kind/der Jugendliche kann erwarten, dass die Betreuer/innen sensibel mit seinen Gefühlen und Befürchtungen umgehen. Sie werden es/ihn willkommen heißen und es/ihn in seiner neuen Umgebung ermutigen und Hilfe anbieten, wenn das Kinder/der Jugendliche sie braucht.

Die Möglichkeit eines Besuchs der Einrichtung vor dem eigentlichen Aufenthalt sollte Grundlage für die Entscheidung zur Unterbringung und eine Unterstützung für die gesamte Maßnahme sein. Vielleicht möchte das Kinder/der Jugendliche auch, dass die Familie und andere vertraute Personen es/ihn bei seinem Besuch begleiten.

Der Aufenthalt in der Einrichtung wird von den Betreuer/innen und den Kindern und Jugendlichen der Gruppe vorbereitet.

2.3 Vereinbarungen zum Alltag in der Einrichtung

Die Vereinbarungen zum Alltag werden in Abgleichung mit der Hilfeplanung im Rahmen der individuellen Erziehungsplanung festgelegt.

Dabei wird festgelegt, welche Erziehungsziele erreicht werden sollen und wie sie umgesetzt werden.

2.4 Einen „Kind und Jugend gerechten“ Platz finden

Das Kind/der Jugendliche soll in einer freundlichen und einladenden Umgebung leben, die gepflegt und gemütlich ist; die Einrichtung soll gut erreichbar, aber auch sicher und geschützt sein.

Das Kind/der Jugendliche hat Platz für persönliche Gegenstände.

Das Kind/der Jugendliche hat das Recht, sich in allen Aspekten seines Lebens sicher, geborgen und beschützt zu fühlen, weiterhin hat es/er ein Recht auf Schutz vor Drogen, Gewalt und Diskriminierung.

2.5 Information

Das Kind/der Jugendliche wird in der Einrichtung willkommen aufgenommen und umfassend darüber informiert, was es/er während seines Aufenthaltes zu erwarten hat.

Das Kind/der Jugendliche und seine Familie erhalten umfassende aktuelle Informationen über die Einrichtung, die in einer ihnen verständlichen Sprache verfasst sind. Es sollten z. B. Informationen über folgende Punkte enthalten sein:

- Die Philosophie (Leitbild) der Einrichtung
- Die Unterkunft und Dienste; Anzahl der vorhandenen Plätze der Einrichtung/ Gruppen
- Adresse und Telefonnummer der Einrichtung; Wegbeschreibung, Informationen über Verkehrsanbindung
- Leiter/in der Einrichtung und Mitarbeiter/innen der Gruppe sowie deren Funktion und Qualifikation
- Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen, Regelungen der Beteiligung
- Möglichkeiten, Befürchtungen und Beschwerden vorzubringen.
- Wie auf besondere Bedürfnisse resultierend aus ethnischen Hintergründen, Kultur, Sprache oder Glaube eingegangen wird.
- Wie auf die speziellen Interessen des Kindes/Jugendlichen eingegangen wird.
- Erwartungen an das Verhalten (Regeln) und was passiert, wenn ein Kind/ Jugendlicher sich nicht entsprechend verhält.
- Wie die Zusammenarbeit mit den Schulen/Kitas gestaltet ist.
- Was passiert, wenn Kinder/Jugendliche im Besitz von Alkohol oder Drogen sind.
- Wie sich die Kontakte zur Familie gestalten können und wie die Besuchsvereinbarungen sind.

- Wie die Einrichtung gegen Schikanen, körperliche Übergriffe und Diskriminierung vorgeht.
- Welche Formen der erzieherischen Unterstützung angeboten werden.
- Wie die persönliche Sicherheit in Gefahrensituationen sowie die Sicherheit der persönlichen Besitztümer gewährleistet werden soll.

3. Aufenthalt und Lebensgestaltung in der Einrichtung

3.1 Gruppenalltag

Alle Kinder/alle Jugendlichen in der Gruppe haben die gleichen Rechte. Es ist Aufgabe der Betreuer/innen, sie über ihre Rechte sowie die der Anderen aufzuklären und bei der Inanspruchnahme der Rechte zu helfen.

3.2 Hilfeplangespräch/Erziehungsplanung/individuelle Förderung

Hilfeplangespräch

Jugendliche nehmen am Hilfeplangespräch teil, Kinder sind entsprechend ihrer individuellen Entwicklung zu beteiligen.

Die Einschätzungen und Erwartungen der Kinder und Jugendlichen zu ihrer Situation, Entwicklung und Perspektive werden in der Vorbereitung zum und im HPG aktiv altersgemäß in Erfahrung gebracht. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung.

Mit den Kindern und Jugendlichen werden die Ergebnisse der Hilfeplanung altersgemäß besprochen. Sie lesen und unterschreiben die Dokumentation.

In jedem HPG werden die Ressourcen, Talente und Begabungen des jungen Menschen ausführlich besprochen und Mittel und Wege festgelegt, sie zu fördern. Eine individuelle Unterstützung insbesondere mit Blick auf die schulische und berufliche Entwicklung wird gewährleistet. Die Förderung der Interessen und Begabungen soll durch interne und externe Angebote unterstützt werden.

Erziehungsplanung

Die Erziehungsplanung konkretisiert vor allem die Hilfeplanziele und setzt Schwerpunkte für das Handeln im Alltag.

Die Planungen der Betreuer/innen werden in altersangemessener Form mit den Kindern und Jugendlichen besprochen, verändert und vereinbart. Gemeinsam werden Möglichkeiten und Wege der Unterstützung gesucht und umgesetzt. Auch in die Bewertung der Zielerreichung werden die jungen Menschen aktiv einbezogen.

3.3 Persönliche Angelegenheiten

Die Kinder/Jugendlichen sollen sich in der Einrichtung sicher und geschützt fühlen. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie dürfen u. a. weder geschlagen noch verletzt, beleidigt, gedemütigt, bedroht oder zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.

Die Betreuer/innen bieten Schutz und Hilfe an und helfen mögliche Gefahren zu erkennen. Es ist die Pflicht der Kinder/Jugendlichen, dieses Recht ebenfalls anderen zuzugestehen.

Kinder/Jugendliche haben das Recht, sich entsprechend der pädagogischen Grenzen und der Hausordnung im Rahmen des Schul-, Arbeits- und Gruppenalltags frei zu bewegen. Kinder/Jugendliche dürfen nicht ein- oder ausgesperrt werden. Es gibt jedoch in Gefahrensituationen Ausnahmen. Wenn ein Kind/Jugendlicher sich selbst oder andere gefährdet, können die Betreuer/innen es/ihn festhalten oder ihm verweigern, die Gruppe zu verlassen.

Kinder/Jugendliche haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern, sowohl anderen Kindern und Jugendlichen gegenüber als auch gegenüber den Erwachsenen. Die geäußerte Meinung darf jedoch nicht ehrverletzend, entwürdigend, rassistisch oder abwertend sein.

Kinder/Jugendliche dürfen nicht wegen ihrer Herkunft, Sprache, Ansichten, sexuellen Neigungen oder ihres Glaubens diskriminiert werden.

Jungen und Mädchen haben ein Recht auf eine geschlechtsspezifische Identität. Sie haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Die Betreuer/innen unterstützen Mädchen und Jungen in deren Umsetzung.

Kinder/Jugendliche haben das Recht, körperliche und emotionale Bedürfnisse zu leben. Das heißt, sie können bestimmen, mit wem sie Beziehungen eingehen wollen und mit wem nicht.

Die Betreuer/innen helfen den Kindern/Jugendlichen selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrer Sexualität umzugehen. Sie werden über Sexualität und Verhütung beraten sowie über die pädagogischen und rechtlichen Grenzen in der Aufnahme sexueller Kontakte informiert.

Die Betreuer/innen sind verpflichtet Kinder/Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Kinder/Jugendliche können wählen, ob sie eine bestimmte Religion praktizieren oder nicht. Wenn Minderjährige noch keine 14 Jahre alt sind, können ihre Eltern/Personensorgeberechtigte entscheiden, inwieweit sie religiös erzogen werden sollen. Wenn sich Kinder/Jugendliche entscheiden eine Religion auszuüben, werden die Betreuer/innen sie in der Ausübung unterstützen.

Kinder/Jugendliche haben das Recht sich zu beschweren. Sie werden darüber informiert, welche Möglichkeiten es dazu in der Einrichtung, beim Jugendamt sowie beim Landesjugendamt gibt.

Kinder/Jugendliche haben das Recht, ihren Interessen und Begabungen entsprechend gefördert zu werden.

Kinder/Jugendliche sind an der Auswahl ihrer Schule, ihrer beruflichen Förderung und ihres Ausbildungsplatzes beteiligt. Die Betreuer/innen helfen ihnen, die Schule regelmäßig zu besuchen, unterstützen sie bei den Hausaufgaben, helfen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz und geben

Unterstützung bei der Erreichung der beruflichen Ziele.

Kinder/Jugendliche erhalten die ärztliche Betreuung, die für ihre körperliche und psychische Gesundheit notwendig sind. Wenn Kinder/Jugendliche Drogen nehmen, haben sie ein Recht auf Hilfe und Beratung.

Die Betreuer/Betreuerinnen notieren sich das Wesentliche, was mit der Betreuung zu tun hat. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Kinder und Jugendliche das Recht, über Inhalte dieser Dokumentation informiert zu werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Information Rechte Dritter nicht verletzt und das Vertrauensverhältnis zu den Betreuern/Betreuerinnen sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet werden dürfen.

Informationen über Kinder/Jugendliche dürfen Lehrern, Ärzten oder anderen Personen nur mit Einwilligung der Eltern/ Sorgeberechtigten weitergegeben werden, bei Einsichtsfähigkeit mit Einwilligung des Kindes/ Jugendlichen. Ohne Einwilligung ist die Weitergabe nur zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Befugnis besteht.

Wenn Kinder/Jugendliche Schäden anrichten, werden sie im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit an der Wiedergutmachung beteiligt; dies kann auch eine angemessene finanzielle Wiedergutmachung bedeuten.

3.4 Wohnen

Das Zimmer des Kindes/Jugendlichen ist angemessen und ausreichend möbliert. Jeder hat das Recht auf einen persönlichen Bereich, der nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden kann. Persönliche Gegenstände können verschlossen werden.

Wenn jemand ein Zimmer betreten will, muss derjenige anklopfen.

Kinder/Jugendliche können sich an der Gestaltung des Hauses/der Gruppe, in der sie leben, beteiligen.

3.5 Mitgestaltung

Die Hausordnung und die Regeln der Gruppe werden regelmäßig mit den Kindern/Jugendlichen besprochen. Sie werden an deren Gestaltung beteiligt.

Die Betreuerinnen tragen dafür Sorge, dass die Mahlzeiten abwechslungsreich und gesund sind und unter hygienisch einwandfreiem Zustand gelagert und zubereitet werden. Auf gesundheitliche, religiöse und kulturelle Belange wird hierbei Rücksicht genommen.

Kinder/Jugendliche bekommen Taschengeld und können selbst entscheiden, wofür sie es ausgeben. Es ist Aufgabe der Betreuer/innen, sie bei der Einteilung und Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Bekleidung dürfen sich Kinder/Jugendliche dem Alter entsprechend im Rah-

men der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten selbst aussuchen/kaufen. Sie werden von den Erzieher/innen hinsichtlich Nützlichkeit und wettergerechter Kleidung beraten und unterstützt.

Kinder/Jugendliche sind daran beteiligt, wofür „Gruppengelder“ für die Freizeitgestaltung und Neuanschaffungen ausgegeben werden. Entsprechend des Alters und der finanziellen Mittel haben sie ein Recht, die Freizeit mitzugestalten. Sie können entscheiden, in welchem Verein sie aktiv sein wollen.

Kinder/Jugendliche werden über die Aufgabenverteilung und die Dienstpläne der Betreuer/innen informiert.

3.6 Kontakte zu Verwandten, Freunden und sonstigen Personen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Kontakte mit ihrer Familie, mit Freunden und Personen, die in ihrem Leben wichtig sind,

- durch Briefe/E-Mails
- durch Telefonate und
- durch Besuche.

Die Betreuer/innen helfen dem Kind/Jugendlichen, mit der Familie, den Freunden und den anderen wichtigen Personen in Kontakt zu bleiben oder diesen wieder herzustellen.

Kinder/Jugendliche dürfen Briefe/E-Mails schreiben und lesen, ohne dass ein anderer den Inhalt erfährt. Kinder/Jugendliche haben die Möglichkeit zu telefonieren, ohne dass jemand mithört.

Es kann jedoch ein Brief zurückgehalten bzw. der PC-Zugang verwehrt oder ein Telefonat kontrolliert werden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Kind/Jugendlichen oder einem Dritten erheblicher Schaden zugeführt würde. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Kinder/Jugendliche dürfen von der Familie, von Freunden und sonstigen Personen, die ihnen wichtig sind, Besuch empfangen und/oder diese selber besuchen. Einschränkungen können u. a. im HPG vereinbart werden. Kontakte Umgangsberechtigter bleiben unbenommen.

Wenn Kinder/Jugendliche keine Besuche von oder keinen Kontakt zu bestimmten Personen haben wollen, werden die Betreuer/innen helfen, evtl. hieraus resultierende Schwierigkeiten zu bewältigen.

Zum Wohl der Kinder/Jugendlichen kann es aber auch notwendig sein, dass Kontakte zu bestimmten Personen begleitet, eingeschränkt oder ganz unterbunden werden. Die Gründe werden ihnen mitgeteilt und erklärt.

3.7 Institutionelle Beteiligung

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte und Interessen in institutionalisierten Gremien (z.B. Heimrat, Kinderparlament, Jugendssenat) selbstorganisiert zu vertreten. Den Kindern und Jugendlichen soll zur Unterstützung ein erwachsener Berater zugeordnet werden.

In Einrichtungen, in denen dies auf Grund der Größe (sehr kleine Einrichtungen) oder des Konzepts (z.B. Clearing, Inobhutnahme, Krisenintervention) in institutionalisierten Gremien nicht durchgeführt werden kann, werden andere Möglichkeiten der Partizipation eingeführt (z.B. Ombudsmann/Ombudsfrau, regelmäßige Sitzungen zum Thema Partizipation ggf. mit Externen usw.).

4. Nach dem Aufenthalt in der Einrichtung

Der Aufenthalt des Kindes/des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist zeitlich begrenzt. Der Auszug aus der Einrichtung kann z. B. erfolgen, weil

Kinder/Jugendliche:

- nach Hause zurückkehren, um wieder bei der Familie zu leben.
- in einer Pflegefamilie weiter betreut oder adoptiert werden.
- inzwischen so selbstständig sind, dass sie in eine eigene Wohnung ziehen können.
- in einer anderen Betreuungsumgebung eine andere Förderung und/oder ein für sie angemesseneres Umfeld vorfinden.

Wenn ein Kind/Jugendlicher die Einrichtung verlässt, ist dies ein wichtiger Schritt. Die Entscheidung über die Beendigung der Hilfe und wie und wo es/er in Zukunft leben wird, wird unter Beteiligung des Kindes/Jugendlichen im HPG getroffen.

Entwurf

Rechte Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fassung für Kinder und Jugendliche

Vorwort

Rechte von Kindern und Jugendlichen sind wichtig. Es kann auf sie nicht verzichtet werden. Diese Rechte gelten für alle Kinder und Jugendliche und deren Familien. Das Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe darf nur von der Bundesregierung verändert werden.

Kinder und Jugendliche haben neben eigenen Rechten auch Pflichten. Wenn diese kaum erwähnt werden, so liegt dies daran, dass mit dem Beschreiben eines Rechtes auch gleichzeitig dessen Grenzen festgelegt sind. Die Rechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen und beinhalten somit auch Pflichten gegenüber anderen.

1. Im Vorfeld der Erziehungshilfe

- 1.1 Deine Eltern sind für deine Erziehung verantwortlich. Du hast das Recht, in deiner Entwicklung gefördert und unterstützt zu werden. Du hast das Recht, vom Jugendamt in einer verständlichen Weise beraten zu werden.
- 1.2 Deine Eltern sollen so viel Unterstützung und Hilfe zum richtigen Zeitpunkt bekommen, so dass sie dich möglichst schnell wieder alleine erziehen können. Die Jugendämter, die Einrichtungen der Erziehungshilfe, und das Landesjugendamt versprechen, auf alle Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.
- 1.3 Jugendamt und Einrichtung sind verpflichtet, dir im Rahmen der Hilfeplanung die Hilfe anzubieten, die du brauchst.
- 1.4 Du wirst in die Planung der Erziehungshilfe deinem Alter entsprechend einbezogen. Jugendamt und Einrichtung helfen dir, deine Wünsche im Rahmen des Hilfeplangesprächs vorzutragen und nehmen deine Meinung ernst.
- 1.5 Dem Jugendamt und der Einrichtung ist es wichtig, mit deinen Eltern (Vormund) zusammenzuarbeiten, weil wir dir so am besten helfen können. Deine Eltern müssen diese Zusammenarbeit wollen. Ihnen muss wichtig sein, dass es dir gut geht. Sie dürfen dir nicht schaden.
- 1.6 Deine Eltern dürfen sich der Verantwortung für dich nicht entziehen.

- 1.7 Wenn du in Not bist und sofort von zuhause weg musst, gibt es Einrichtungen, wo du Schutz findest. Das Jugendamt und die Einrichtung müssen dann mit dir und deinen Eltern schnell klären, wie es für dich weiter gehen kann.

2. Aufnahme in der Einrichtung

2.1 Beginn des Aufenthaltes

Die Arbeit in der Einrichtung muss so gestaltet sein, dass du dich gut entwickeln und deine Rechte wahrnehmen kannst.

Deine Meinung und die deiner Familie müssen gehört und berücksichtigt werden.

2.2 Ankommen

Du brauchst zunächst Zeit, dich zurecht zu finden, wenn du von zu Hause wegziehst. Du kannst erwarten, dass die Betreuer/innen sorgsam mit deinen Gefühlen und Befürchtungen umgehen. Sie werden dich willkommen heißen und dich in deiner neuen Umgebung unterstützen und dir helfen.

Der Aufenthalt in der Einrichtung wird von den Betreuer/innen und der Gruppe vorbereitet. Am besten ist es, wenn du die Einrichtung vor deinem Umzug kennen lernst.

2.3 Kontakt zur Familie

Es ist wichtig, dass dein Recht auf Kontakt mit deiner Familie und zu deinen Freunden geachtet wird. Dafür sollst du die Unterstützung bekommen, die du brauchst. Von wem und wann du Besuch bekommst und wen du selbst besuchen darfst, wird mit dir besprochen.

2.4 Einen guten Platz finden

Du hast immer das Recht dich sicher, geborgen und geschützt zu fühlen. Du hast das Recht auf Schutz vor Drogen und Gewalt. Du darfst nicht bedroht oder von den anderen ausgeschlossen (diskriminiert) werden.

2.5 Betreuer/innen

Die Betreuer/innen sollen alle nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten haben, um ihren Beruf gut zu machen. Deine besondere Lebenssituation ist ihnen wichtig.

2.6 Information

Du und deine Familie werden z. B. über folgende Punkte umfassend informiert:

- Die Grundsätze, nach denen alle in der Einrichtung arbeiten.
- Vorhandene Plätze/Gruppen/Häuser, Freizeitmöglichkeiten und Angebote

- Adresse und Telefonnummer der Einrichtung; Wegbeschreibung und Informationen über Verkehrsanbindung
- Namen und Aufgaben von Leitungskräften und Betreuer/innen
- Rechte und Pflichten der Kinder/Jugendlichen, die Beteiligung und die Regeln in der Einrichtung und in der Gruppe
- Möglichkeiten, sich zu beschweren oder Befürchtungen zu äußern.
- Wie auf deine Bedürfnisse bezogen auf Sprache, Traditionen oder Glaube eingegangen wird.
- Wie deine speziellen Interessen berücksichtigt werden.
- Erwartungen an das Verhalten (Regeln), und was passiert, wenn ein Kind/Jugendlicher sich nicht entsprechen verhält.
- Wie mit Schulen/Ärzten/Therapeuten usw. zusammengearbeitet wird.
- Was passiert, wenn du im Besitz von Alkohol oder Drogen bist.
- Wie sich die Kontakte zu deiner Familie und Freunden gestalten können und wie die Besuchsvereinbarungen sind.
- Wie die Einrichtung gegen Schikanen, körperliche Übergriffe und Diskriminierung vorgeht.
- Welche Formen der erzieherische Unterstützung angeboten werden.
- Wie die Sicherheit deiner persönlichen Sachen und deine Sicherheit in Gefahrensituationen gewährleistet werden.

3. Aufenthalt – Lebensgestaltung in der Einrichtung

3.1 Gruppenalltag

Alle Mädchen und Jungen in der Gruppe haben die gleichen Recht. Es ist Aufgabe der Mitarbeiter/innen, dich über deine Rechte und die der anderen aufzuklären und dir bei der Inanspruchnahme deiner Rechte zu helfen.

3.2 Hilfeplangespräch / Erziehungsplanung

Im Hilfeplangespräch (HPG) wird die Art und der Umfang deiner Betreuung festgelegt. Du wirst daran entsprechend deiner Entwicklung und deines Alters beteiligt. Am Hilfeplangespräch nehmen ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamtes, deine Eltern/Vormund und dein/e Betreuer/in teil. Das Gespräch wird mit dir im Hinblick auf deine Wünsche vorbereitet. Die Ergebnisse der Hilfeplanung werden mit dir besprochen. Du liest und unterschreibst die Dokumentation. Die Art und Weise wie diese Ziele erreicht werden sollen, werden mit dir geplant und besprochen (Erziehungsplanung).

3.3 Persönliche Angelegenheiten

Du sollst dich in der Einrichtung sicher und beschützt fühlen. Du hast ein Recht auf gewaltfreie Erziehung: Niemand darf dich schlagen, verletzen, beleidigen, demütigen oder dich zu sexuellen Handlungen zwingen. Die Betreuer/innen bieten dir Schutz und Hilfe an, helfen dir mögliche Gefahren zu erkennen. Es ist deine Pflicht, dieses Recht ebenfalls anderen zuzugestehen.

Die Betreuer/innen und Lehrer/innen sagen dir, was du tun darfst und was du nicht darfst. Niemand darf dich ein- oder aussperren. Es gibt jedoch in Gefahrensituationen Ausnahmen; z.B. wenn du dich oder andere gefährdest, können die Betreuer/innen dich festhalten oder dir verweigern, die Gruppe zu verlassen.

Du hast das Recht deine Meinung frei zu äußern, sowohl anderen Kindern und Jugendlichen gegenüber als auch den Erwachsenen, die mit dir Kontakt haben. Äußere deine Meinung jedoch nicht ehrverletzend, entwürdigend, rassistisch oder abwertend.

Du darfst nicht wegen deiner Herkunft, deiner Sprache, deines Glaubens, deiner Ansichten und sexuellen Neigungen ausgelacht, geärgert oder bedroht werden.

Mädchen und Jungen haben oft unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Die Betreuer/innen unterstützen dich bei deren Umsetzung.

Du hast das Recht, deine körperlichen und emotionalen Bedürfnisse zu leben. Das heißt, dass du bestimmen kannst, mit wem du Beziehungen eingehst und mit wem nicht. Es gibt jedoch pädagogische und rechtliche Einschränkungen.

Die Betreuer/innen helfen dir selbst bestimmt und verantwortlich mit deiner Sexualität umzugehen. Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, dich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Du wirst über Sexualität und Verhütung beraten.

Du kannst wählen, ob du eine bestimmte Religion ausüben möchtest oder nicht. Wenn du noch keine 14 Jahre alt bist, können deine Eltern entscheiden, inwieweit du religiös erzogen werden sollst. Wenn du dich entscheidest, eine Religion auszuüben, werden dich die Betreuer/innen in der Ausübung unterstützen.

Du hast das Recht, dich zu beschweren. Du wirst darüber informiert, welche Möglichkeiten es dazu gibt, insbesondere in der Einrichtung, beim Jugendamt sowie Landesjugendamt.

Du hast das Recht, deinen Interessen und Begabungen entsprechend unterstützt zu werden.

Du bist an der Auswahl deiner Schule, deiner beruflichen Förderung und deines Ausbildungsplatzes beteiligt. Die Mitarbeiter/innen helfen dir, die Schule regelmäßig zu besuchen, unterstützen dich bei den Hausaufgaben, helfen dir bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz und unterstützen dich bei der Erreichung deiner beruflichen Ziele.

Du erhältst die ärztliche Betreuung, die für deine körperliche und seelische Gesundheit notwendig ist.

Du wirst beraten, auch wenn du Drogen nimmst.

Deine Betreuer/innen notieren sich das Wesentliche, was mit deiner Betreuung zu tun hat. Du hast unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen.

Informationen über dich dürfen Lehrern, Ärzten oder anderen Personen nur mit deiner oder der Erlaubnis deiner Eltern/Sorgeberechtigten weitergegeben werden, es sei denn ein Gesetz ermächtigt hierzu die Einrichtung.

Wenn du Schaden angerichtet hast, wird mit dir besprochen, wie du an der Wiedergutmachung beteiligt wirst.

3.4 Wohnen

In deinem Zimmer stehen die Möbel und Gegenstände, die du brauchst. Du darfst dein Zimmer nach deinen Wünschen gestalten. Du hast die Möglichkeit, deine persönlichen Sachen zu verschließen.

Wenn jemand dein Zimmer betreten will, muss er/sie anklopfen.

Du kannst deine Wünsche zu der Einrichtung des Hauses sagen und kannst zusammen mit der Gruppe das Haus verschönern (z.B. Bilder aufhängen).

3.5 Mitgestaltung

Die Hausordnung und die Regeln der Gruppe werden regelmäßig besprochen. Dabei kannst du deine Vorschläge und Ideen einbringen.

Die Betreuer/innen kümmern sich darum, dass dein Essen abwechslungsreich und gesund ist. Es wird in einem sauberen Zustand zubereitet. Wenn dir deine Religion bestimmtes Essen verbietet oder du wegen Allergie oder Krankheit etwas bestimmtes nicht essen darfst, wird darauf Rücksicht genommen.

Du bekommst Taschengeld und kannst selbst entscheiden, wofür du es aus gibst. Dein Taschengeld darf nicht aus erzieherischen Gründen gekürzt oder gestrichen werden.

Deine Bekleidung darfst du für das vorhandene Geld und entsprechen der Witterung selbst aussuchen/kaufen. Du wirst von deinen Betreuer/innen dabei beraten und unterstützt.

Jede Gruppe bekommt Geld für Freizeitgestaltung, du darfst mitentscheiden, wofür es ausgegeben wird (Ausflüge, Bastelmaterial u. a.). Du kannst mitentscheiden, in welchem Verein du Mitglied wirst.

In deiner Gruppe erhältst du die Information, wer Dienst hat. Du weißt immer, wer dein Ansprechpartner ist.

3.6 Kontakt zu Verwandten, Freunden und anderen

Du hast ein Recht auf Kontakt mit deiner Familie, mit Freunden und Personen, die in deinem Leben wichtig sind.

- durch Briefe/E-Mails
- durch Telefonate und
- durch Besuche.

Deine Betreuer/innen helfen dir, mit deiner Familie, deinen Freunden und dir sonst wichtigen Personen in Kontakt zu bleiben oder diesen wieder herzustellen.

Du darfst Briefe/E-Mails schreiben und lesen, ohne dass ein anderer den Inhalt erfährt.

Du hast die Möglichkeit zu telefonieren, ohne dass jemand mithört.

Es kann jedoch ein Brief zurückgehalten bzw. der PC-Zugang / ein Telefonat verwehrt oder „kontrolliert“ werden, wenn die Gefahr besteht, dass eine Information dir selbst oder einem Dritten erheblichen Schaden zufügt. Dies wird dir erklärt und deine Personensorgeberechtigten werden hierüber sofort in Kenntnis gesetzt.

Du darfst von Anfang an, von deiner Familie, von Freunden und sonstigen Personen, die dir wichtig sind, Besuch empfangen und diese selber besuchen.

Wenn du keine Besuche von oder keinen Kontakt zu bestimmten Personen haben möchtest, werden die Betreuer/innen dir helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die damit zusammenhängen.

Zu deinem Wohl kann es aber auch notwendig sein, dass Kontakte zu bestimmten Personen begleitet, eingeschränkt oder ganz unterbunden werden. Die Gründe werden dir von den Betreuer/innen mitgeteilt und erklärt.

3.7 Mitwirkung und Mitbestimmung

Du sollst die Möglichkeit erhalten, deine Rechte und Interessen im Heimrat, Kinderparlament oder Jugendsenat selbst organisiert zu vertreten.

Du kannst dich zur Wahl in den Heimrat aufstellen lassen und/oder andere Kinder/Jugendliche wählen.

Die Kinder und Jugendlichen wählen einen Vertrauenserteiler zu ihrer Beratung.

In Einrichtungen, in denen dies auf Grund der Größe oder des Betreuungsangebots nicht durchgeführt werden kann, werden andere Möglichkeiten der Mitsprache angeboten.

4. Nach dem Aufenthalt in der Einrichtung

Der Aufenthalt des Kindes/des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist zeitlich begrenzt. Der Auszug aus der Einrichtung kann erfolgen weil:

- Du nach Hause zurück kehrst, um wieder bei deiner Familie zu leben.
- Du in einer Pflegefamilie oder einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause findest.
- Du inzwischen soweit alleine klar kommst, dass du in die eigene Wohnung ziehen kannst.
- Du dich in der Einrichtung nicht an die dortigen Regeln halten konntest und es zu massiven Problemen und Auseinandersetzungen gekommen ist.
- Du in einer anderen Einrichtung eine bessere Förderung und/oder ein für dich besser passendes Umfeld vorfindest.
- Du ein Alter erreicht hast, in dem du keine Hilfe durch das Jugendamt mehr bekommen kannst.

Warum auch immer du ausziehst, ist dies ein wichtiger Schritt für dich und die Menschen, die dir wichtig sind. Du hast das Recht auf diesem Weg Hilfe zu bekommen.

Du hast das Recht zu erfahren, warum du gehen musst.
Du hast das Recht mitzubestimmen, wo und wie du in Zukunft leben wirst.
Du hast das Recht, mit dem Jugendamt, deinem Vormund oder Eltern und deinen Betreuer/innen gemeinsam dein weiteres Leben zu planen.

Auch nach dem Aufenthalt in der Einrichtung gibt es Möglichkeiten der Betreuung:

- Gehst du wieder zurück nach Hause, kann das Jugendamt jemanden zur Unterstützung deiner Familie einsetzen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe), damit ein gemeinsames Leben in deiner Familie wieder gelingt.
- Ziehst du in die eigene Wohnung, kannst du für mehrere Stunden in der Woche von einem Betreuer/in Unterstützung und Beratung erhalten, bis du ganz alleine zurecht kommst.
- Wenn du noch nicht volljährig bist und du nicht weißt, wo du bleiben kannst, kann dir ein Pädagoge/in zur Seite gestellt werden, der/die dir hilft einen Platz zu finden (z.B. INSPE).
- Bist du noch nicht volljährig und willst du zur Zeit keine weitere Hilfe annehmen, steht dir dein/e Sachbearbeiter/in beim Jugendamt zur Beratung zur Verfügung.
- Bist du noch nicht volljährig und deine Lebenssituation wird für dich unerträglich, kannst du in einer Jugendschutzstelle oder einer Noteinrich-

tung einen Schlafplatz, Essen und Beratung erhalten. Die Entscheidung über eine Inobhutnahme trifft das Jugendamt.

- Einrichtung und Jugendamt versprechen dir, dich bei einem Wechsel nicht alleine zu lassen.
- Wenn du Hilfe brauchst und willst, bekommst du diese auch.
- Wenn du Probleme hast, kannst du dir bei den zuständigen Betreuer/innen und im Jugendamt Rat und Hilfe holen.
- Wenn du Unterstützung oder einen Rat brauchst, kannst du in der Einrichtung und im Jugendamt erfahren, zu wem du gehen kannst und wer dir weiterhilft.

Schlussbemerkung

Wir, die Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Jugendämtern, Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und Landesjugendämtern NRW, haben uns bemüht, dich umfassend über deine Rechte zu informieren. Wenn du noch Fragen hast, kannst du diese mit deinen Betreuer/innen besprechen. Weitere Informationen kannst du über Bücher wie

- „Recht haben – Recht kriegen (BELTZ Verlag, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen) oder
- das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

erhalten.